

**MNU – Landesverband Westfalen**  
**des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und**  
**naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.**  
**Satzung in der Fassung vom 05.09.2017**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Prolog.....</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Name und Sitz, Vereinsregister.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Vereinszweck.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Mitglieder.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Vereinsorgane.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Mitgliederversammlung.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Der Landesvorstand.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand MNU.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 9 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Prüfung.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Inkrafttreten der Satzung , Auflösung des Vereins, Vermögensanfall .....</b>	<b>6</b>

### **§ 1 - Prolog**

Die folgende Satzung richtet sich nach der Satzung des MNU – Deutscher Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e. V. Der Landesverband Westfalen ist Teil der regionalen Gliederung des MNU.

Der Verein engagiert sich gemeinnützig für Qualität und Fortschritt im mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht mit dem Ziel, ein Forum für MINT-Lehrende von Schulen und Universitäten zu sein.

Der Verein möchte alle Vereinsmitglieder wirkungsvoll bei ihrer anspruchsvollen Lehrtätigkeit in den MINT-Fächern - Mathematik, Informatik, den Naturwissenschaften und Technik - unterstützen. Dazu bietet der Verein kompetente Fortbildungen, aktuelle Fachinformationen und interdisziplinären Austausch an.

Der Verein setzt sich auch für eine positive Wahrnehmung des Lehrerberufes ein und verdeutlicht den großen volkswirtschaftlichen Nutzen, den besonders MINT-Lehrende durch eine zeitgemäße Bildungsqualität für ein zukunftsfähiges und demokratisches Deutschland stiften. Dazu arbeitet der Verein in unterschiedlichen Gremien, Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen von Bildungsministerien, Schulverwaltungen und MINT-Fachkonferenzen mit. Die fachlich fundierten Beiträge fließen in Lehrpläne, Fortbildungskonzepte und verschiedene MINT-Strategien im Bundesland Nordrhein-Westfalen ein.

## **§ 2 - Name und Sitz, Vereinsregister**

- (1) Der Verein führt den Namen „MNU - Landesverband Westfalen im Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts“ mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in .....
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister, Amtsgericht ....., Registernummer ..... eingetragen.

## **§ 3 - Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt 3, steuerbegünstigte Zwecke.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen und nachgewiesenen Auslagen, soweit diese im Auftrage des Vorstandes angefallen sind. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Zweck richtet sich nach § 3 der Satzung des MNU und wird vom Landesverband Westfalen insbesondere durch folgende Maßnahmen umgesetzt:
  - a) die Erarbeitung von Zielsetzungen und Unterrichtskonzepten, die eine zukunftsfähige und qualitativ hochwertige Entwicklung der MINT-Fächer in einer sich wandelnden Zeit ermöglichen und einen eindeutigen Bezug zu den Bedingungen und Erfordernissen in Nordrhein-Westfalen aufweisen,
  - b) die Entwicklung, Umsetzung und Durchführung von Programmen und Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung von Lehrenden im MINT-Bereich unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Bildungsforschung, der Didaktik der MINT-Fächer, der Psychologie sowie der allgemeinen Erziehungswissenschaften und der Erfordernisse und Rahmenbedingungen Nordrhein-Westfalens,
  - c) die Förderung von Veröffentlichungen der Ergebnisse und Erfahrungen aus der Vereinstätigkeit sowie der Unterrichtspraxis,
  - d) die Förderung der Belange von MINT-Lehrenden und Einflussnahme zur Förderung des MINT-Unterrichts in unterschiedlichen Gremien, Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen von Bildungsministerien, Schulverwaltungen und MINT-Fachkonferenzen ggfs. in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Vereinen und Vereinigungen in Nordrhein-Westfalen. Dabei tritt der Verein dafür ein, dass Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Technik und verwandte Fächer an den Schulen in Nordrhein-Westfalen den ihrer Bedeutung angemessenen Rang erhalten und dass der Unterricht in diesen Fächern dem jeweiligen Stand der fachdidaktischen und methodischen Entwicklung entspricht,
  - e) die Durchführung von Veranstaltungen zu Themen aus dem MINT-Bereich,
  - f) die Förderung von persönlichen und virtuellen Netzwerken zum fachlichen Austausch der Vereinsmitglieder untereinander,

- g) die Mitgliederwerbung und Einwerbung von Mitteln für den Ausbau und den Erhalt der Vereinstätigkeit,
  - h) sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen.
- (4) Zweck des Vereins ist es zudem, Mittel zur Förderung von Bildung und Erziehung zu beschaffen, die anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Wirkungsbereich des Landesverbandes Westfalen zur Verfügung gestellt werden, um die Förderung von Lehrenden im MINT-Bereich zu ermöglichen. Die dazu erforderliche Verwaltung kann vom Vereinsvorstand des MNU übernommen werden.

#### **§ 4 – Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder<sup>1</sup> und Fördermitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglied werden. Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des MNU und nach Prüfung durch den Vereinsvorstand des MNU aufgenommen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist zugleich Mitglied des Landesverbands, in dessen Wirkungsbereich sich sein Hauptwohnsitz bzw. der Sitz seiner Dienststelle befindet. Liegen Hauptwohnsitz und Dienststelle nicht im Bereich desselben Landesverbandes, dann wählt das Mitglied, welchem Landesverband es angehört. Dies gilt auch für die Mitglieder, die im Ausland wohnen oder ihre Dienststelle haben.
- (3) Ordentliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der vom Vereinsvorstand des MNU verwaltet wird. Der Landesverband Westfalen erhebt keinen Jahresbeitrag.
- (4) Die Verwaltung der Fördermitglieder obliegt dem Vorstand des MNU.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich der Geschäftsstelle des MNU mitgeteilt werden. Wird ein Mitglied bei groben Verletzungen der Vereinspflichten durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen, so wird der Landesvorstand informiert.
- (6) Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins eingezahlte Gelder zurück.

#### **§ 5 – Vereinsorgane**

- (1) In allen Vereinsorganen und für alle zu wählenden Gremien haben nur die volljährigen, ordentlichen Mitglieder des Verbandes das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Landesvorstand Westfalen.
- (3) Der Landesvorstand kann Ausschüsse oder Beiräte zur Beratung einsetzen.

---

<sup>1</sup>Die männliche Form umfasst hier und im Folgenden zur besseren Lesbarkeit beide Geschlechter.

## § 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (2) Der Landesvorstand beruft mindestens jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Website, per Mail oder durch schriftliche Ankündigung auf der Einladung zum Landesverbandstag mit einer Ladungsfrist von vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist der Vereinsvorstand verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschlüsse, wenn die Satzung keine andere Mehrheit festlegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Landesvorstand zuständig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl des Landesvorstandes und zweier Kassenprüfer, die nicht dem Landesvorstand angehören,
  - b) die Abberufung von Mitgliedern des Landesvorstandes und Kassenprüfern aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder,
  - c) die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabschlüsse des Landesvorstandes,
  - d) die Entlastung des Landesvorstandes,
  - e) den Beschluss von Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
  - f) die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (8) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung Anträge für die Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen dem Landesvorstand in Textform 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung oder Durchführung von Wahlen müssen beim Landesvorstand schriftlich sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und das Protokoll von diesem und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Versammlungsleiter unterschrieben. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

## § 7 – Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht mit dem Landesvorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer aus mindestens drei Mitgliedern. Geschäftsführer und Schriftführer sind gleichzeitig Stellvertreter des Landesvorsitzenden. Weitere Vorstandsmitglieder können als Referenten mit und ohne besondere Aufgaben auf Antrag von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, nach der Beschlüsse gefasst werden und die Arbeit koordiniert wird.
- (3) Der Landesvorstand Westfalen leitet den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen der Vereinsorgane und Aufstellen der Tagesordnungen, sofern diese Satzung nichts anderes festlegt,
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane,
  - e) Teilnahme am jährlichen Treffen der Landesvorsitzenden und Abstimmung der Vereinsarbeit mit dem MNU,
  - f) Erstellen des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
  - g) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Geschäftsordnungen.
- (4) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte oder Formulierungen entgegen, ist der Landesvorstand berechtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Landesvorstandsmitglied vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Landesvorstand auf die Dauer von drei Jahren. Der Landesvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so kann der verbliebene Landesvorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger berufen. Steht der Landesvorstand insgesamt nicht mehr zur Verfügung, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.
- (8) Das Amt eines Landesvorstandsmitgliedes endet
  - a) nach Ablauf seiner Wahlperiode,
  - b) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt, gegenüber seinen Stellvertretern oder
  - c) durch Abberufung aus wichtigem Grund.
- (9) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Landesvorsitzende, der Geschäftsführer und der Schriftführer. Diese drei Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.

## **§ 8 – Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand des MNU**

- (1) Der Landesvorstand und der Vereinsvorstand des MNU arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich regelmäßig über Vorhaben und Aktivitäten im MNU.

## **§ 9 – Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Prüfung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu erstellen. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Mittelverwendung, den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 – Auflösung des Vereins, Vermögensanfall, Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Projekte zur MINT-Unterrichts-Förderung zu verwenden hat.
- (2) Diese Vereinssatzung tritt nach ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Westfalen mit Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

In dieser Form beschlossen von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Westfalen des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.  
am 05.09.2017 .

Dortmund, den 05.09.2017